

EU-Informationen aus Brüssel

vom 10. Oktober 2019

Neue Europäische Kommission 2019 - 2024

- Steuerpolitische Prioritäten 1
- Künftige Binnenmarktpolitik 1

Berufsrecht

- Ratspräsidentschaft will Notifizierungsverfahren weiterverhandeln 3
- Kommission konsultiert ETAF zur Binnenmarktpolitik 3
- Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie in deutsches Recht 4

Steuerrecht

- Nun doch: Ständiger Steuerausschusses im EP 6
- ECOFIN diskutiert über eine Energiesteuerrichtlinie 7
- Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträgen 7

Internationale Beziehungen

- Vizepräsident Kaiser zu bilateralem Austausch mit italienischem Berufsstand 9

ETAF

- ETAF-Steuerkonferenz am 5. Dezember 2019 10



Neue Europäische Kommission 2019 - 2024

Steuerpolitische Prioritäten

Die designierte Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, will in der Steuerpolitik einen Schwerpunkt auf die „Steurgerechtigkeit“ und eine Reform der Unternehmensbesteuerung legen. Das ergibt sich aus ihren [politischen Leitlinien](#) für die kommenden Jahre. Sie möchte Steuersysteme vereinfachen und grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeiten erleichtern. Große Technologiekonzerne sollen dort besteuert werden, wo sie ihre Gewinne machen. Wenn auf internationaler Ebene bis Ende 2020 keine Lösung für die Besteuerung von digitalen Unternehmen gefunden wird, soll die EU an einer Digitalsteuer im Binnenmarkt arbeiten.

[Paolo Gentiloni](#), der designierte italienische Kommissar für das Ressort Wirtschaft und Steuern, versprach in seiner Anhörung vor dem Europäischen Parlament einen neuen Steuer-Aktionsplan gegen Steuerbetrug und Steuervermeidung sowie für ökologische Steuern. Absolute Priorität habe für ihn die Umsetzung der GKKB, um dem für die europäische Wirtschaft schädlichen internen Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten Einhalt zu gebieten. Einer Auflockerung des Einstimmigkeitsprinzips steht er positiv gegenüber.

Künftige Binnenmarktpolitik

Das Binnenmarktressort soll von der ehemaligen französischen Verteidigungsministerin [Sylvie Goulard](#) übernommen werden. Ihr Aufgabenprofil ist mit der Aufsicht über die Verteidigungsindustrie, Raumfahrt, Digitales und eine zukunftsfähige europäische Industriepolitik sehr breit aufgestellt. Die Vollendung des Binnenmarkts im Dienstleistungssektor und die Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen gehören zu den von der Präsidentin vorgegebenen Aufgaben. Goulard versprach in ihrer Anhörung vor dem Europäischen Parlament außerdem die Beschleunigung der digitalen Wende und ein neues Gesetz zu digitalen Dienstleistungen. Auf die Frage, wie sie die Mobilität im Dienstleistungssektor insbesondere für osteuropäische Staaten stärken und die Anerkennung von Berufsqualifikationen vereinfachen wolle, bedauerte Goulard, dass dieses Thema oft



Anlass für Vertragsverletzungsverfahren sei. Sie versprach die vier Grundfreiheiten der EU zu schützen und sich für die Mobilität innerhalb des Binnenmarktes einzusetzen.

Die Nominierung Goulards ist noch umstritten, da sie sich wegen früherer finanzieller Unregelmäßigkeiten verantworten muss. Möglicherweise kommt es deshalb zu einem Neuzuschnitt ihres Ressorts. Ihre fachliche Qualifikation wird nicht angezweifelt.

Die Juncker-Kommission hat viele Gesetzesinitiativen angestoßen, die das Potenzial haben, den Arbeitsalltag in einer Steuerberaterkanzlei grundlegend und auf Kosten der Beratungsqualität zu verändern. Ein großes Projekt der Kommission war das Dienstleistungspaket, das kräftig an den Grundfesten des Berufsrechts rüttelte. Für die obligatorische Kammermitgliedschaft und die Kapitalbindung (Beteiligungsverhältnisse) war es gelungen, einen Rechtfertigungstatbestand in die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie einzufügen.

Es ist zu erwarten, dass auch die neue Kommission den Deregulierungs- und Liberalisierungsdruck aufnehmen und verstärken wird. Die Binnenmarktpolitik der Europäischen Union basiert oft auf rein ökonomischen Überlegungen. Dabei werden Faktoren wie Qualität und Verbraucherschutz häufig vernachlässigt.

Aufgaben der Europäischen Kommission

Anfang September gab Ursula von der Leyen ihren Vorschlag für das neue Kommissionskollegium mitsamt den Aufgabenprofilen bekannt. Die Europäische Kommission ist ein wichtiges Organ der Europäischen Union, dessen Kompetenzen und Zusammensetzung mit denen einer nationalen Regierung vergleichbar sind. Sie ist verantwortlich für legislative und politische Initiativen, übt Exekutivaufgaben aus und überwacht die Umsetzung europäischer Gesetze.

Die neue Kommission soll am 1. November 2019 ihr fünfjähriges Mandat aufnehmen. Vorher muss sich jedes Mitglied des Kollegiums den kritischen Fragen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments stellen. Zwei designierte Kommissare aus Ungarn und Rumänien wurden vom Rechtsausschuss des Parlaments wegen Korruptionsvorwürfen und Interessenskonflikten abgelehnt.



Berufsrecht

Finnische Ratspräsidentschaft will Trilogverhandlungen über Notifizierungsverfahren fortsetzen

Die finnische Ratspräsidentschaft kündigte Anfang September 2019 im IMCO-Ausschuss des EP an, die Trilogverhandlungen über ein europaweites Notifizierungsverfahren wieder aufnehmen zu wollen. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag sah vor, dass die Mitgliedstaaten sämtliche Neuregelungen oder Änderungen im Berufsrecht der Kommission vorab mitteilen müssten. Der Rat hatte diesen Vorschlag wegen zu vieler rechtlicher und administrativer Unwägbarkeiten verworfen. Auch ein nachfolgender, von der Kommission in der [Expertengruppe zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie](#) vorgestellter Vorschlag, ein formalisiertes Notifizierungsverfahren auf der Basis einer bereits bestehenden Rechtsgrundlage, nämlich Art. 15 Abs. 7 Dienstleistungsrichtlinie, einzuführen, fand bei 20 der 28 Mitgliedstaaten keine Zustimmung.

Der zuständige finnische Minister für Beschäftigung, Timo Harakka, erklärte im EP, der Richtlinienvorschlag zur Einführung eines Notifizierungsverfahrens sei „wesentlich, um die Effizienz des Binnenmarkts für Dienstleistungen zu gewährleisten“. Da das bestehende Notifizierungsverfahren der Dienstleistungsrichtlinie nicht funktioniere, liefen nationale Regelungen einer ganzen Reihe von Berufen Gefahr, den Zielen der Dienstleistungsrichtlinie zuwider zu laufen.

Das Thema stand nicht auf der Tagesordnung des Rates für Wettbewerbsfähigkeit am 26. und 27. September 2019.

Kommission konsultiert ETAF zur Binnenmarktpolitik

Am 9. September 2019 fand zwischen der ETAF und der Generaldirektion GROW der Europäischen Kommission ein intensiver Austausch über die künftige Ausrichtung der Binnenmarktpolitik statt. Das Gespräch kam auf Initiative und Einladung der Europäischen Kommission zustande.



Die Direktion „Modernisierung des Binnenmarkts“ erklärte, im Rahmen der Vorbereitung auf die neue Kommission und den Diskussionen im Europäischen Rat eine Neuausrichtung bzw. überarbeitete Sichtweise auf die Binnenmarktpolitiken zu erwägen und in einen verstärkten Dialog mit relevanten Interessenvertretern eintreten zu wollen. Die Rede war von einem „fresh start“ der Diskussionen über den Dienstleistungsbinnenmarkt und über „input“ für die Kommission.

Die ETAF erklärte zunächst, dass die Dienstleistungsmärkte in der EU prinzipiell offen seien. Jeder könne in einem anderen Mitgliedstaat den Beruf des Steuerberaters ergreifen, wenn er die dafür notwendigen Voraussetzungen erfülle. Außerdem seien die regulatorischen Vorgaben der Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsrichtlinie – jedenfalls in den ETAF Mitgliedstaaten – vollständig umgesetzt.

Außerdem wies die ETAF darauf hin, dass Mitgliedstaaten mit einem höheren Regulierungsgrad keinesfalls zu den wirtschaftlichen „low performern“ in der EU gehörten. Eher das Gegenteil sei der Fall, wenn man beispielsweise Deutschland, Österreich und Frankreich betrachte. Sie forderte die Kommission auf, diese Tatsache bei der Entwicklung künftiger Binnenmarktpolitik unbedingt zu berücksichtigen. Sie legte dar, warum der Berufsstand einen unverzichtbaren gesellschaftlichen Beitrag zur Sicherung des Steueraufkommens leiste und erläuterte in diesem Zusammenhang auch, inwieweit bestimmte berufsrechtliche Regelungen im Kampf gegen Steuerhinterziehung hilfreich sind.

Als „Message“ an die neue Binnenmarktkommissarin erklärte die ETAF, dass die Diversität der Berufsrechte in den Mitgliedstaaten und der Grundsatz der Subsidiarität zu achten seien.

Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie in deutsches Recht

Die am 30. Juli 2018 in Kraft getretene [Richtlinie \(EU\) 2018/958](#) über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen verpflichtet die Mitgliedstaaten, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Berufsreglementierungen künftig eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach einem vorgegebenen Prüfschema durchzuführen. Die Richtlinie muss bis zum **30. Juli 2020** in deutsches Recht umgesetzt sein.



Für den auf Steuerberater zutreffenden Fall, dass der Beruf in der EU nicht harmonisiert ist, stellt Art. 1 Satz 2 zunächst klar, dass die Richtlinie nicht die Zuständigkeit und den Ermessensspielraum bei der Entscheidung berührt, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, sofern die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Diese Klausel war auf ausdrücklichen Wunsch der Mitgliedstaaten in die Richtlinie eingefügt worden.

Zu den in der Richtlinie genannten Zielen des Allgemeininteresses, die eine Regelung rechtfertigen können, gehören unter anderem:

- die Wahrung der geordneten Rechtspflege,
- die Betrugsbekämpfung,
- die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie
- die Sicherstellung einer wirksamen Steueraufsicht.

Nach Erwägungsgrund 18 der Richtlinie bleibt es dabei den Mitgliedstaaten überlassen, zu bestimmen, welches Maß an Schutz der Ziele des Allgemeininteresses sie gewährleisten möchten und welches das angemessene Regulierungsniveau ist. In diesem Zusammenhang wird auch festgehalten, dass der Umstand, dass ein Mitgliedstaat strengere Bestimmungen als andere erlässt, nicht bedeutet, dass diese unverhältnismäßig und mit dem Unionsrecht unvereinbar sind – gerade für Deutschland eine wichtige Klarstellung.

Der Gegenstand der Richtlinie bezieht sich nach Art. 1 ausdrücklich nur auf die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Regelungen. Die Richtlinie verpflichtet also nicht dazu, das gesamte bestehende Berufsrecht einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem vorgegebenen Kriterienkatalog zu unterziehen. Hierauf sollte bei der Umsetzung genau geachtet werden.

Für den Berufsstand im Rahmen der Umsetzung ebenfalls wichtig:

In Erwägungsgrund 28 konnte festgeschrieben werden, dass die Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation als verhältnismäßig angesehen werden kann, „*wenn diese Berufsorganisationen vom Staat mit der Wahrung der relevanten Ziele des Allgemeininteresses betraut sind, beispielsweise durch die Überwachung der rechtmäßigen Ausübung des Berufs oder die Organisation oder Überwachung der beruflichen Weiterbildung.*“



Zum Schutz der Kapitalbindung heißt es dort: „Wenn die Unabhängigkeit eines Berufs nicht mit anderen Mitteln angemessen gewährleistet werden kann, könnten die Mitgliedstaaten die Anwendung von Schutzmaßnahmen in Erwägung ziehen, wie etwa die Beschränkung der Beteiligungen von berufsfremden Personen am Kapital von Gesellschaften oder die Auflage, dass sich die Mehrheit der Stimmrechte im Besitz von Personen befinden muss, die den Beruf ausüben, sofern diese Schutzmaßnahmen nicht über das zum Schutz der Ziele des Allgemeininteresses erforderliche Maß hinausgehen.“

Steuerrecht

Einführung eines ständigen Steuerausschusses im EP

Die Koordinatoren des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments haben am 16. September 2019 vereinbart, einen ständigen Unterausschuss für Steuer- und Finanzkriminalität einzurichten. Die Konferenz der Präsidenten des Parlaments muss nun den Unterausschuss genehmigen und das genaue Mandat muss noch vereinbart werden. Der Unterausschuss folgt auf drei Sonderausschüsse (TAXE, TAX2 und TAX3) und einen Untersuchungsausschuss (PANA) während des letzten Mandats.

Nachdem Roberto Gualtieri, ehemaliger Vorsitzender des ECON-Ausschusses, zum Wirtschaftsminister der neuen italienischen Regierung ernannt wurde, haben die Mitglieder dieses Ausschusses am 16. September 2019 Irene Tinagli (S&D, Italien) zur neuen Vorsitzenden des Ausschusses gewählt. Frau Tinagli hat einen Dokortitel in Politik und Verwaltung von der Carnegie Mellon University in Pittsburgh und ist auf wirtschaftliche Entwicklung und Innovation spezialisiert. Sie ist seit 2013 Mitglied des italienischen Parlaments und wurde 2019 zum Mitglied des Europäischen Parlaments gewählt.



ECOFIN diskutiert über die Energiesteuerrichtlinie

Im informellen ECOFIN-Treffen, das am 13. und 14. September 2019 in Helsinki stattfand, erörterten die Finanzminister zukünftige Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Besteuerung von Energie. Die Minister diskutierten den in der Woche davor veröffentlichten [Bericht](#) der Kommission zur [Energiesteuerrichtlinie](#), in dem insbesondere hervorgehoben wurde, dass die unterschiedliche Umsetzung der Richtlinie und die Verwendung von Steuerbefreiungen durch die Mitgliedstaaten zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts geführt haben. In dem Bericht wurde auch festgestellt, dass die Richtlinie nur in begrenztem Umfang zur Erreichung der umweltpolitischen Ziele der EU beigetragen hat. Dabei wurde festgestellt, dass die Ausnahmen in der Richtlinie möglicherweise im Widerspruch zu anderen EU-Politiken stehen und Synergien genutzt werden könnten, um die Emissionsreduzierung zu unterstützen. Der Vizepräsident der Kommission, Valdis Dombrovskis, betonte auf einer Pressekonferenz im Anschluss an das Treffen: „Es ist von größter Wichtigkeit, dass Klimaschutz ein fester Bestandteil der Agenda der Finanzminister wird.“

Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland: Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträge bei Sitzverlegung

Die Kommission hat am 25. Juli 2019 beschlossen, ein [Aufforderungsschreiben](#) an Deutschland zu richten, da Deutschland Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträge (die eine Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft sind) nicht anerkennt, wenn diese nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geschlossen wurden. Gesellschaften, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU oder des EWR gegründet wurden und die ihren Verwaltungssitz nach Deutschland verlegen wollen, können die formalen Eintragungsanforderungen für die Anerkennung solcher Verträge nicht erfüllen. Das liegt daran, dass die deutsche Steuerverwaltung verlangt, dass der Vertrag am Sitz des Unternehmens eingetragen wird, und es ablehnt, die Eintragung in ein Handelsregister eines anderen Mitgliedstaats der EU oder des EWR als gleichwertig mit der Eintragung in ein inländisches Handelsregister anzuerkennen.



Dies bedeutet, dass solche Unternehmensgruppen weniger günstig behandelt werden als Gruppen, bei denen alle Mitglieder ihren Sitz in Deutschland haben. Dadurch werden Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat von der Gründung eines Unternehmens in Deutschland abgeschreckt. Deutschland hatte sein Gesetz bereits geändert, aber diese Gesetzesänderungen wären gegenstandslos, wenn die deutsche Steuerverwaltung die Vorteile der steuerlichen Konsolidierung nun weiter mit der Begründung verweigert, dass die formalen Anforderungen an die Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevereinbarung nicht erfüllt wurden. Die Vorschriften können daher Unternehmen davon abhalten, ihre im Vertrag verankerten Rechte im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit (Artikel 49 AEUV und Artikel 31 des EWR-Abkommens) in Anspruch zu nehmen. Lässt Deutschland die zweimonatige Antwortfrist ungenutzt verstreichen, droht die Übermittlung einer förmlichen Aufforderung der Kommission, Übereinstimmung mit dem EU-Recht herzustellen.

Bewertung der Amtshilferichtlinie 2011/16/EU

Die [Richtlinie 2011/16/EU](#) über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung wurde im September 2019 zum ersten Mal bewertet. Die Kommission kommt in ihrer [Bewertung](#) zum Schluss, dass die Maßnahmen der Richtlinie nicht zu einer wirksamen Bekämpfung von Steuerbetrug bzw. Steuerumgehung geführt hätten. In den meisten Mitgliedstaaten ist nicht bekannt, ob die Intervention zu Effizienz- und/oder Effektivitätsgewinnen geführt hat. Insbesondere der Nachweis des monetären Nutzens der Richtlinie ist stark eingeschränkt. Die Richtlinie hat jedoch bewirkt, dass der Informationsaustausch der Verwaltungsbehörden deutlich angestiegen ist auch wenn das Ergebnis nicht den ursprünglichen Erwartungen entspricht. Die Kommission erklärt allerdings, diese Schlussfolgerungen seien mit Sorgfalt zu bewerten, da sie teils auf begrenzten und in einigen Fällen dünnen Nachweisen beruhten. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kommission als Konsequenz Maßnahmen zur Verbesserung vorschlägt.



Internationale Beziehungen

Vizepräsident Kaiser zu bilateralem Austausch mit italienischem Berufsstand

Am 2. Oktober 2019 kamen mehrere Vertreter des italienischen Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti (CNDCEC) mit BStBK-Vize Volker Kaiser in Turin zu einem intensiven bilateralen Austausch über die Herausforderungen des Berufsstands und die europäischen Perspektiven zusammen.

Die Vertreter des Consiglio Nazionale erklärten, der Berufsstand in Italien sollte – um zukunftsfest zu sein – mehr in Richtung des eigentlichen Beratungsgeschäfts geführt werden. Die traditionelle Rolle, in der der „dottore commercialista“ überwiegend als bloßer „Agent“ oder „Vermittler“ zwischen dem Unternehmen und der Finanzverwaltung wahrgenommen werde, laufe Gefahr, an Bedeutung zu verlieren, da diese Funktion nicht nur von Unternehmen, sondern auch von der Politik zunehmend hinterfragt werde. Dabei habe natürlich auch die fortschreitende Digitalisierung ihren Part.

BStBK-Vize Kaiser entgegnete, dass in Deutschland die strategisch-taktische Steuerberatung bereits heute zu den klassischen Kernbereichen des Berufsstands gehöre. Aus italienischer Sicht sollte es daher hochinteressant sein, Anknüpfungspunkte zum deutschen Berufsstand zu suchen und ggf. die italienische Politik dafür zu sensibilisieren, so Kaiser. Im Übrigen, was die anderen Tätigkeitsfelder angehe, sehe er durchaus einige Überschneidungen zur Situation in Italien. Darüber hinaus sprachen die Teilnehmer über die Schwerpunkte der Arbeit der ETAF auf europäischer Ebene und erörterten die Mitgliedschaft der italienischen berufsständischen Organisationen in der ETAF bzw. der CFE.

Beide Seiten sind so verblieben, dass bilaterale deutsch-italienische Konsultationen in Erwägung gezogen werden, falls die jeweiligen Gremien dem zustimmen.



ETAF

ETAF-Konferenz: „Future dynamics of EU Tax Policy“ am 5. Dezember 2019

Am 5. Dezember 2019 wird die [ETAF-Konferenz zum Thema „Future dynamics of EU Tax Policy“](#) in Brüssel stattfinden. Das erste Panel wird sich mit zukünftigen Dimensionen und Herausforderungen der Besteuerung in der EU befassen. Vertreter aus den verschiedenen EU-Institutionen (Kommission, Parlament, EuGH und Vertreter der Trio-Ratspräsidentschaft) werden erörtern, welche Problemstellungen für die Steuerpolitik anstehen und wie sie diese zukünftig gestalten wollen. Im zweiten Panel wird es um die Beziehung und Zusammenarbeit zwischen der EU und der OECD in Steuerangelegenheiten gehen. Vertreter der Kommission, der OECD und Akademiker werden debattieren, wie sich die EU und die OECD gegenseitig in der Steuerpolitik beeinflussen. Wie in den vergangenen Konferenzen werden ca. 100-120 Teilnehmer erwartet. Für alle Interessenten, die nicht zur Konferenz kommen können, wird eine Live-Übertragung im Internet stattfinden. Genauere Informationen dazu werden in der Einladung enthalten sein.

Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Leiter Büro Brüssel
35, Rue des Deux Eglises
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be